

**Leitfaden SGB II**

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter\*innen des  
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der  
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

**Lfd. Nr.: 1**

**Bearbeitung: FD 56.1 Frau Friedrichs**

## **Erstattungsansprüche §§ 102 ff. SGB X**

**Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>1. Grundlagen/Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>1.1. Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen für die EAs §§ 102 – 105 SGB X</b>	<b>2</b>
<b>1.1.1. Leistungsträger und Sozialleistung</b>	<b>2</b>
<b>1.1.2. Materiell rechtmäßige Leistung</b>	<b>2</b>
<b>1.1.3. Kongruenz/Übereinstimmung</b>	<b>3</b>
1.1.3.1. Sachliche Kongruenz	3
1.1.3.2. Zeitliche Kongruenz	3
1.1.3.3. Persönliche Kongruenz	3
<b>2. § 102 SGB X- EA bei ungeklärter Zuständigkeit und gesetzlicher Vorleistungspflicht</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Konkretisierung/Abgrenzung</b>	<b>4</b>
<b>2.2. Erstattungsumfang</b>	<b>4</b>
<b>3. § 103 SGB X - EA bei nachträglichem Wegfall einer Leistungspflicht</b>	<b>4</b>
<b>3.1. Konkretisierung/Abgrenzung</b>	<b>4</b>
<b>3.2. Erstattungsumfang</b>	<b>5</b>
<b>4. § 104 SGB X - EA bei nachrangiger Leistungspflicht</b>	<b>6</b>
<b>4.1. Konkretisierung/Abgrenzung</b>	<b>6</b>
<b>4.2. Erstattungsumfang</b>	<b>6</b>
<b>5. § 105 SGB X- EA des unzuständigen Leistungsträgers</b>	<b>8</b>
<b>5.1. Konkretisierung/Abgrenzung</b>	<b>8</b>
<b>5.2. Erstattungsumfang</b>	<b>8</b>
<b>6. § 106 SGB X - Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten</b>	<b>9</b>
<b>6.1. Rangverhältnis der Ansprüche nach §§ 102-105 SGB X zueinander</b>	<b>9</b>
<b>6.2. Ranggleiche Ansprüche</b>	<b>9</b>
<b>6.3. Reihenfolge von Ansprüchen nach § 104 SGB X</b>	<b>9</b>

## 1. Grundlagen/Allgemeines

Die Erstattungsansprüche (EA) der Leistungsträger untereinander sind im SGB X geregelt. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist es, Doppelleistungen sowie Übersicherungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und eine zügige, nahtlose Erbringung der zustehenden Leistungen zu ermöglichen. Die vier Erstattungstatbestände sollen mehrere Transaktionen im Ausgleichsverhältnis zwischen Leistungsberechtigtem<sup>1</sup>, leistungspflichtigem Träger und leistungsgewährendem Träger vermeiden. Ein Ausgleich soll deshalb grundsätzlich nur zwischen den Leistungsträgern erfolgen.

Es soll sichergestellt werden, dass „am Ende“ derjenige Träger die Kosten der Leistung endgültig trägt, dessen Leistungspflicht von der Sachnähe her am ehesten greift.

Das SGB X unterscheidet vier Arten von Erstattungsansprüchen, deren Anspruchsgrundlage die §§ 102 bis 105 SGB X bilden.

### Exkurs:

Erstattungsansprüche sind auch spezialgesetzlich im SGB II normiert:

- § 44a Abs. 3 SGB II (i. V. m. § 103 SGB X: Bei Verfahren nach § 44a Abs. 1 SGB II (Streit über Erwerbsfähigkeit); diese Regelung findet keine Anwendung, da die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit über ein Ersuchen nach § 45 SB XII erfolgt.
- § 40a SGB II (i. V. m. § 104 SGB X): Bei Zuerkennung einer anderen Sozialleistung (insbesondere des RV-Trägers); es ist strittig, ob § 40a S. 1 SGB II nur auf die Rechtsfolgen (Rechtsfolgenverweis) oder aber auch auf die Voraussetzungen des § 104 SGB X (Rechtsgrundverweis) verweist. Da die §§ 102 ff. SGB X nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II ohnehin Anwendung finden, ist dies nicht erheblich.

### 1.1. Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen für die Erstattungsansprüche §§ 102 – 105 SGB X

Die folgenden Tatbestandsvoraussetzungen gelten grundsätzlich für alle vier Erstattungsansprüche.

Unter den Ziffern 2. - 5. werden die vier Erstattungsansprüche konkretisiert und jeweilige Besonderheiten erläutert.

#### 1.1.1. Leistungsträger und Sozialleistung

Gemeinsame Voraussetzung aller vier Erstattungsansprüche ist, dass ein Leistungsträger eine Sozialleistung erbracht hat. Leistungsträger sind gem. § 12 SGB I alle in den §§ 18 - 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden. Nach § 11 SGB I zählen zu den Sozialleistungen alle im SGB vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen.

#### 1.1.2. Materiell rechtmäßige Leistung

Die vom erstattungsberechtigten Leistungsträger erbrachte Leistung muss dem für ihn geltenden materiell-rechtlichen Leistungsrecht entsprochen haben. Hierzu gehört auch die korrekte Ermessensausübung.

#### Beispiel:

Für die Erstattung nach § 105 SGB X – EA des unzuständigen Trägers - bedeutet das, dass zu prüfen ist, ob der vorleistende Träger materiell-rechtlich rechtmäßig im Rahmen seiner angenommenen Zuständigkeit geleistet hat. Der Leistungsträger darf die Sozialleistung zwar unter Verstoß gegen Regelungen der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit erbracht haben;

---

<sup>1</sup> Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

darüber hinaus ist – damit dieser Erstattungsanspruch überhaupt in Betracht kommt - jedoch ein rechtmäßiges Handeln des unzuständigen Leistungsträgers erforderlich.

### 1.1.3. Kongruenz

Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass die vom nachrangigen Träger erbrachte (Vor-)Leistung sachlich, zeitlich und persönlich mit dem Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten gegen den letztlich verpflichteten und zuständigen Leistungsträger vergleichbar ist.

#### 1.1.3.1. Sachliche Kongruenz

Die Sozialleistungen dienen der Befriedigung derselben Bedarfssituation - „sie müssen das gleiche Ziel haben“.

#### 1.1.3.2. Zeitliche Kongruenz

Ein Erstattungsanspruch besteht grundsätzlich nur insoweit, als sich die Leistungen des erstattungsberechtigten und des erstattungsverpflichteten Leistungsträgers zeitlich überlagern. Für Zeiträume, in denen der erstattungsberechtigte Träger Leistungen nicht erbracht hat, entfällt eine Erstattung.

Die vom nachrangig verpflichteten Leistungsträger erbrachten Leistungen müssen für den gleichen Zeitraum erbracht worden sein, für den der vorrangig verpflichtete Leistungsträger Leistungen zu erbringen hat (zeitliche Kongruenz). Dem nachrangig verpflichteten Leistungsträger (= Erstattungsberechtigten) sind Leistungen in dem Umfang zu erstatten, in dem seine Leistungsverpflichtung bei (rechtzeitiger) Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers entfallen wäre. Es gilt der Grundsatz, dass der erstattungspflichtige Leistungsträger nicht mehr erstatten muss, als er bei rechtzeitiger Leistung aufzuwenden gehabt hätte. Gleichzeitig soll der erstattungsberechtigte Leistungsträger auch nicht mehr erhalten, als er selbst dem Leistungsempfänger an Leistungen erbracht hat.

Maßgeblich für die Beurteilung der zeitlichen Kongruenz ist daher das Leistungsprinzip des erstattungsberechtigten Leistungsträgers. Sind vom Erstattungsberechtigten nachrangige Leistungen monatlich erbracht worden und hat der Erstattungsverpflichtete nur für einen Teilmonat Leistungen bewilligt, ist eine kalendertägliche Übereinstimmung des Erstattungszeitraums für die Annahme einer zeitlichen Kongruenz nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn sich aufgrund der Leistung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers die für den Monat erbrachte Leistung des erstattungsberechtigten Leistungsträgers insgesamt reduziert hätte.

#### 1.1.3.3. Persönliche Kongruenz

Die „persönliche Kongruenz“ verlangt grundsätzlich „Personenidentität“. Der vorhandene Anspruch gegenüber dem vorrangigen und nachrangigen Leistungsträger muss dem gleichen Anspruchsberechtigten zustehen.

**Ausnahme:**

Für den SGB II-Leistungsträger greift hier jedoch die Sonderregelung des § 34c SGB II. Danach können nicht nur die Aufwendungen an den Anspruchsberechtigten in den Kostenerstattungsanspruch des nachrangigen/erstattungsberechtigten Leistungsträgers einbezogen werden, sondern auch die Aufwendungen an die Mitglieder der Einsatz- bzw. Bedarfsgemeinschaft. Diese Vorschrift fingiert, dass es sich bei den Aufwendungen in der Einsatzgemeinschaft um Aufwendungen des Leistungsberechtigten handelt, der gegen einen Leistungsträger einen vorrangigen Anspruch hat. Denn im Rahmen einer Einsatzgemeinschaft muss der Anspruchs- und Leistungsberechtigte, der gleichzeitig Einkommensbezieher ist, sein (überschüssiges) Einkommen an andere Mitglieder der Einsatzgemeinschaft, die ebenfalls Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, abgeben. § 34c SGB II (und § 114 SGB XII) sind daher eine Ausnahme zur Personenidentität, da der Kostenerstattungsanspruch auch für die

Hilfeleistung an andere Personen in der Einsatzgemeinschaft, die keinen vorrangigen Anspruch gegenüber einem anderen Leistungsträger haben, geltend gemacht werden kann.

## 2. § 102 SGB X - Erstattungsanspruch bei ungeklärter Zuständigkeit und gesetzlicher Vorleistungspflicht

### 2.1. Konkretisierung/Abgrenzung

Der Erstattungstatbestand des § 102 SGB X ist dadurch gekennzeichnet, dass

1. auf Grund gesetzlicher Vorschriften,
2. für den endgültig leistungsverpflichteten Leistungsträger und
3. vorläufig geleistet sein muss.

Die Vorleistungspflicht muss ausdrücklich gesetzlich geregelt sein. Die die vorläufigen Leistungspflichten regelnden Vorschriften begründen dabei eine im Verhältnis zum eigentlich verpflichteten Träger vorläufige Zuständigkeit für die Leistung.

Hierdurch lässt sich § 102 SGB X von §§ 103-105 SGB X ohne weiteres abgrenzen.

#### Beispiele:

- § 25 SGB II: Nach § 25 S. 1 SGB II muss der SGB II-Träger das bisher geleistete Alg II als Vorschuss auf Übergangsgeld durch den Rentenversicherungsträger oder auf Verletztengeld durch den Unfallversicherungsträger weiter erbringen, wenn ein Alg II - Bezieher wegen medizinischer Rehabilitation Anspruch auf solche Leistungen des RV-/UV-Trägers hat.
- § 43 Abs. 1 SGB I (vorläufige Leistungen bei mehreren Leistungsträgern)

Der Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X kommt grundsätzlich bei gleichrangig verpflichteten Leistungsträgern in Betracht. Bei nachrangig verpflichteten Leistungsträgern (z.B. einem Träger der Grundsicherung) findet in der Regel § 104 SGB X Anwendung, denn der nachrangig verpflichtete Leistungsträger erbringt die Leistung aufgrund eigener Zuständigkeit.

### 2.2. Erstattungsumfang

Der Erstattungsumfang ist in § 102 Abs. 2 SGB X geregelt und richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Denn dieser Leistungsträger war aufgrund gesetzlicher Regelungen dazu berechtigt und ggf. verpflichtet, in Vorlage zu gehen und soll daher keinen finanziellen Nachteil aus der Leistungserbringung erleiden.

Das kann dazu führen, dass bei Abwicklung des Erstattungsanspruchs vom erstattungspflichtigen Leistungsträger mehr zu erstatten ist, als der endgültig leistende Träger an den Berechtigten direkt geleistet hätte.

Beispiel: Wenn der SGB II-Leistungsträger gem. § 25 SGB II bei einem Anspruch auf Übergangs- oder Verletztengeld in Vorleistung geht, sind vom Rentenversicherungs- oder Unfallversicherungsträger volle KV-/PV-Beiträge zu erstatten, auch wenn diese - als endgültig leistender Träger - geringere Beiträge zu leisten gehabt hätten. Soweit der volle Beitrag hier nicht erstattet wird, ist dieser nachzufordern.

## 3. § 103 SGB X - Erstattungsanspruch bei dem nachträglichen Wegfall einer Leistungspflicht

### 3.1. Konkretisierung/Abgrenzung

§ 103 Abs. 1 SGB X regelt die Erstattungspflicht des letztlich zuständigen Leistungsträgers, wenn durch die Bewilligung seiner Sozialleistung der Anspruch auf die zunächst - aufgrund gesetzlicher Vorleistungspflicht - erbrachte Sozialleistung nachträglich ganz oder teilweise entfällt.

Für einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Zur materiell rechtmäßigen Leistungserbringung kommt hinzu, dass im Zeitpunkt der

Entscheidung über die Leistung auch eine formell rechtmäßige Entscheidung vorlag, da die Zuständigkeit zunächst gegeben ist. Erst später (nachträglich) entfällt die Zuständigkeit mit der verbindlichen Feststellung einer anderen Leistung.

2. Es ist erforderlich, dass der Anspruch aufgrund einer gesetzlichen Regelung entfällt, mithin untergeht, wegfällt oder ruht. Die Anwendung des § 103 SGB X bedarf also einer gesetzlichen „Wegfallregelung“ oder „Wegfallbestimmung“.

#### Beispiele für gesetzliche „Entfall-Regelungen“:

- § 28 Abs. 3 WoGG: Wird im laufenden Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, entfällt der Wohngeldanspruch. Gem. § 28 Abs. 3 WoGG wird der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II kraft Gesetzes automatisch unwirksam. Mit dem durch die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II eintretenden Ausschluss vom Wohngeld hat die Wohngeldbehörde als Leistungsträger ohne Leistungsverpflichtung geleistet. Ergibt sich aus den Antragsunterlagen ein Bezug von Wohngeld, ist die Wohngeldstelle unverzüglich über die Beantragung von Alg II zu informieren (Datenübermittlung nach § 52a Abs. 2 S. 1 SGB II erlaubt). Die Wohngeldstelle hat einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegenüber dem Jobcenter.
- § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V: Die Regelung des § 50 SGB V lässt den Anspruch auf Krankengeld kraft Gesetzes von Beginn des Anspruchs auf Rentenzahlungen entfallen. Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch der gesetzlichen Krankenkassen gegenüber der DRV ist also § 103 SGB X.

Der Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X kommt regelmäßig bei gleichrangig verpflichteten Leistungsträgern in Betracht, da in diesen Fällen die Zuerkennung der weiteren Leistung zum Wegfall oder Ruhen des Anspruchs führt.

### 3.2. Erstattungsumfang

Gem. § 103 Abs. 2 SGB X richtet sich der Umfang des Erstattungsanspruchs nach den für den zuständigen - also erstattungspflichtigen - Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Der Umfang der Erstattung bestimmt sich nach dem Zweck des § 103, die Erstattung aus der Leistung zu bewirken, die der endgültig verpflichtete Leistungsträger dem Leistungsberechtigten schuldet. Der Umfang der Erstattung wird durch zwei Obergrenzen festgelegt:

1. Der erstattungsberechtigte Träger soll nicht mehr erhalten, als er selbst dem Leistungsempfänger an Leistungen erbracht hat.
2. Der erstattungspflichtige Träger soll nicht mehr erstatten müssen, als er nach dem für ihn maßgebenden Recht zu leisten gehabt hätte.

#### Beispiel:

Bedarfsgemeinschaft bezieht lfd. Wohngeld, später wird Alg II gewährt; für den Zeitraum 05 - 08/2020 wird Wohngeld als Einkommen angerechnet und die Versicherungspauschale abgesetzt. Da dem erstattungspflichtigen Leistungsträger keine höheren Aufwendungen entstehen sollen als bei „voller“ Leistung an die BG ab 05/2020, ist die der BG gewährte Versicherungspauschale vom zu erstattenden Wohngeld abzusetzen. Würde der Wohngeldstelle das vorgeleistete Wohngeld voll erstattet, hätte das JC monatlich 30,-€ höhere Aufwendungen für die BG als bei „voller“ Leistung an die Leistungsberechtigten von Beginn an.

#### 4. § 104 SGB X - Erstattungsanspruch bei nachrangiger Leistungspflicht

##### 4.1. Konkretisierung/Abgrenzung

§ 104 SGB X ist nur dann die richtige Anspruchsgrundlage, wenn § 103 SGB X oder - über den Wortlaut hinaus - § 102 SGB X nicht greifen. In den Fällen des § 102 SGB X und § 103 SGB X stehen sich zwei gleichrangige Leistungsträger gegenüber, bei denen die Gewährung der einen Leistung regelmäßig zum Wegfall der anderen führt. § 104 SGB X regelt den Erstattungsanspruch eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers (vgl. § 104 SGB X Abs. 1 S. 2). In diesem Fall muss die Gewährung einer Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers nicht zum vollständigen Wegfall der Leistung des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers führen (vgl. § 104 Abs. 1 S. 3 SGB X). Insofern besteht ein „Nebeneinander“ von zwei Leistungsträgern, die sich in einem Vorrang- / Nachrangverhältnis bzw. in einer sog. Systemsubsidarität befinden.

U. a. ist hier in der Regel der SGB II-Leistungsträger als nachrangig verpflichteter Leistungsträger betroffen; das JC erbringt einkommensabhängige Leistungen, so dass die Gewährung anderer Leistungen auf diese Leistung anzurechnen ist.

##### 4.2. Erstattungsumfang

Der Erstattungsumfang richtet sich bei Erstattungsansprüchen nach § 104 SGB X nach der Leistung des erstattungspflichtigen vorrangigen Trägers (§ 104 Abs. 3 SGB X). Gleichzeitig wird er begrenzt durch die Kausalitätsregel des § 104 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB X; § 104 Abs. 1 S. 3 SGB X knüpft an die Formulierung des vorhergehenden Satzes an und stellt noch einmal - im Vergleich zu S. 2 wiederholend - klar, dass der nachrangige Leistungsträger zur Weiterleistung verpflichtet sein kann. Das ist dann der Fall, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. Aus dem Wort „soweit“ wird auch hier deutlich, dass die Leistung des nachrangigen Leistungsträgers ganz oder auch nur teilweise wegfallen kann. Es ist demnach im Hinblick auf den Erstattungsumfang zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich die rechtzeitige Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers auf die Leistung des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers ausgewirkt hätte (z. B.: „Was hätte der SGB II-Leistungsträger gespart, wenn die befristete Erwerbsminderungsrente von Anfang an lfd. angerechnet worden wäre?“). D. h. der erstattungsbegehrende Leistungsträger kann nicht mehr verlangen als das, was er bei rechtzeitiger Leistung des vorrangigen (erstattungspflichtigen) Trägers eingespart hätte.

Damit entsteht kein EA, soweit die Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers beispielsweise überhaupt nicht als Einkommen im Sinne der für den nachrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Vorschriften anzusehen ist (z. B. beim SGB II-Leistungsträger nach § 11a SGB II nicht zu berücksichtigendes Einkommen, Absetzbeträge nach § 11b SGB II sowie die Versicherungspauschale gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-VO).

Bei der Geltendmachung des EA beim vorrangig verpflichteten Leistungsträger (z. B. Familienkasse, UVG-Stelle, BAföG-Stelle, Arbeitsagentur, Elterngeldstelle, z. T. DRV, u. a.) ist im Hinblick auf den Erstattungsumfang, der vom JC geltend zu machen ist, folgendes zu berücksichtigen:

Soweit das JC als nachrangig verpflichteter Leistungsträger auch bei rechtzeitiger Leistung des vorrangig verpflichteten Trägers („sowieso“) leistungspflichtig gewesen wäre, entsteht kein Erstattungsanspruch.

Hintergrund/Konkretisierung dieser Rechtslage:

Von Zahlungseingängen beim Leistungsträger im Rahmen von Erstattungsansprüchen nach dem SGB X sind die Versicherungspauschale und andere Freibeträge nicht abzusetzen, da der Erstattungsanspruch dem Leistungsberechtigten nicht zufließt, sondern der Zahlungsausgleich

unter den jeweiligen Leistungsträgern abgewickelt wird. Bei der SGB II-Leistungsberechnung wirken sich die Versicherungspauschale und andere Freibeträge während des Erstattungszeitraums somit nicht aus; der Leistungsberechtigte „profitiert“ für die Dauer des Erstattungszeitraums also nicht vom Freibetrag bzw. von der Versicherungspauschale.

Je länger das JC also als nachrangig verpflichteter Leistungsträger für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger in Vorleistung geht, desto länger gehen der/dem Leistungsberechtigten der Freibetrag bzw. die Versicherungspauschale „verloren“, wenn diese Beträge bei der Bezifferung gegenüber dem vorrangigen erstattungspflichtigen Leistungsträger nicht in Abzug gebracht würden.

**Ausnahme:** Wenn sich zwei gleichrangige Leistungsträger gegenüberstehen, bei denen die Gewährung der einen Leistung regelmäßig zum Wegfall der anderen führt, bezieht der Leistungsberechtigte entweder die eine Leistung oder die andere - ein Parallelbezug liegt hier nicht vor. Das ist z. B. der Fall bei Bezug einer Alters- oder vollen Erwerbsminderungsrente.

#### Beispiele:

- eLB (u25) bildet BG mit seinen Eltern, BG bezieht ab 01.06.2019 Alg II, eLB beginnt am 01.10.2020 ein Studium, eLB beantragt BAföG, JC meldet EA bei der BAföG-Stelle an und leistet weiterhin Alg II, BAföG wird ab 01.10.2020 bewilligt und ab 01.01.2021 lfd. an den eLB geleistet, für den Zeitraum 10/2020 - 12/2020 hat das JC einen Erstattungsanspruch gegenüber der BAföG-Stelle, ab Anrechnung des BAföG als Einkommen (01/2021) wird der Grundfreibetrag i. H. v. 100,-€ vom Einkommen abgesetzt (höhere Ausgaben wurden vom eLB nicht nachgewiesen), der Erstattungsanspruch gegenüber der BAföG-Stelle ist für den Zeitraum 10/2020 - 12/2020 also nur in der Höhe zu beziffern, als dieser jeweils monatlich den Freibetrag i. H. v. 100,-€ überschreitet, denn hätte die BAföG-Stelle ab 10/2020 lfd. BAföG geleistet, hätte das JC ab 10/2020 den Grundfreibetrag i. H. v. 100,-€ abgesetzt und diese 100,-€ monatlich „sowieso“ aus SGB II-Mitteln geleistet, das JC beziffert den EA also ohne die Freibeträge (3 \* 100,-€), diese werden von der BAföG-Stelle an den eLB ausgekehrt und sind vom JC nicht als Einkommen zu berücksichtigen,
- eLB hat Alg II-Anspruch ab 01.12.2020, Alg I-Anspruch besteht, JC macht EA bei der Arbeitsagentur geltend, Arbeitsagentur bewilligt Alg I i. H. v. 600,-€ ab 01.12.2020 und leistet lfd. ab 01.03.2021, JC rechnet Alg I ab 03/2021 als Einkommen an und gewährt die Versicherungspauschale, JC beziffert den EA gegenüber der Agentur mit monatlich 570,-€, da die Versicherungspauschale i. H. v. 30,-€ aus SGB II-Mitteln zu tragen gewesen wäre, wenn Alg I von Anfang an (ab 01.12.2020) lfd. angerechnet worden wäre, die Arbeitsagentur leistet 3 \* 30,-€ direkt an den eLB, die vom JC nicht als Einkommen anzurechnen sind,
- LB (10 Jahre) hat Sozialgeldanspruch ab 01.02.2020, lebt in einer BG mit der Mutter, die Mutter hat Abschluss und Beitragszahlung zu privater Versicherung nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i. H. v. 35,-€/Monat für das Kind nachgewiesen, Mutter beantragt UVG ab 02/2020, JC macht EA bei der UVG-Stelle geltend, UVG bewilligt UV i. H. v. 220,-€/Monat ab 01.02.2020 und leistet lfd. ab 01.06.2020, JC rechnet UVG ab 06/2020 lfd. als Einkommen beim Kind an und setzt die Versicherungspauschale vom Einkommen des Kindes ab, JC beziffert EA für 02 - 05/2020 gegenüber der UVG-Stelle i. H. v. 760,-€ ohne die Versicherungspauschale i. H. v. 120,-€ (4 \* 30,-€), da dieser Betrag aus SGB II-Mitteln getragen worden wäre, wenn UVG lfd. bereits ab 02/2020 angerechnet worden wäre, die UVG-Stelle leistet 120,-€ für den LB an die Mutter, die vom JC nicht als Einkommen anzurechnen sind.

- Werden SGB II-Leistungen i. H. v. 800,-€ erbracht und besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger, weil dieser eine befristete Erwerbsminderungsrente i. H. v. 430 EUR bewilligt, besteht nur ein Erstattungsanspruch i. H. v. 400,-€. Die Erwerbsminderungsrente müsste als Einkommen um die sog. Versicherungspauschale (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m § 6 Alg II-V) bereinigt werden. Nur i. H. v. 400,-€ hätte sich der Rentenanspruch auf die Leistung ausgewirkt. Der Rentenversicherungsträger muss in diesem Fall 30,-€ an die leistungsberechtigte Person noch auszahlen.

## **5. § 105 SGB X - Erstattungsanspruch des unzuständigen Leistungsträgers (Dieser EA kommt in der Praxis kaum vor.)**

### **5.1. Konkretisierung/Abgrenzung**

Ein Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X setzt voraus, dass ein unzuständiger Sozialleistungsträger materiell rechtmäßige Leistungen in irriger Annahme über seine Zuständigkeit erbracht hat, ohne dass es hierfür eine eigene gesetzliche Grundlage gab - es wurde also ohne Rechtsgrund geleistet; die Unzuständigkeit kann sowohl örtlich als auch sachlich sein.

Hierdurch unterscheidet sich § 105 SGB X von den Tatbeständen der §§ 102-104 SGB X, bei denen die Leistung im Leistungszeitpunkt auf Grund einer Leistungsverpflichtung bzw. -berechtigung erfolgt:

- Leistung mit Rechtsgrund: Einer vorläufigen Leistung (§ 102 SGB X) liegt eine gesetzliche Verpflichtung bzw. Berechtigung zugrunde.
- Leistung „zunächst“ mit Rechtsgrund, späterer Wegfall des Rechtsgrundes: Auch der auf Grund nachträglich entfallender Leistungsverpflichtung handelnde Leistungsträger (§ 103 SGB X) handelt auf Grund einer zunächst bestehenden eigenen Leistungsverpflichtung.
- Leistung mit Rechtsgrund, Rechtsgrund bleibt bestehen: Der nachrangig leistende Träger (§ 104 SGB X) handelt auf Grund einer zunächst bestehenden eigenen Leistungsverpflichtung.

Der unzuständige Leistungsträger muss sich über seine Zuständigkeit geirrt haben. Grobe Fahrlässigkeit bei der Prüfung der Zuständigkeit und vorsätzliche Zahlung schließen den Erstattungsanspruch aus.

„Der Grundsatz von Treu und Glauben besagt, dass der Erstattungsanspruch des § 105 SGB X ausgeschlossen ist, wenn der unzuständige Leistungsträger sich bewusst über seine örtliche oder sachliche Unzuständigkeit hinwegsetzt oder in sonstiger Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Rechtsnormen oder gegen schutzwürdige Interessen des zuständigen Leistungsträgers verstoßen hat.“ (so sinngem. OVG Münster, Urteil vom 05.12.2001 - 12 A 3537/99)

### **5.2. Erstattungsumfang**

Gem. § 105 Abs. 2 SGB X richtet sich der Umfang des Erstattungsanspruchs nach den für den zuständigen (erstattungspflichtigen) Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Der erstattungspflichtige Leistungsträger erbringt also nicht mehr an Leistungen als er gegenüber dem Leistungsempfänger selbst hätte erbringen müssen.



## 6. § 106 SGB X - Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

### 6.1. Rangverhältnis der Ansprüche nach §§ 102-105 SGB X zueinander

Treffen Erstattungsansprüche unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen aufeinander, erfolgt die Befriedigung entsprechend der in § 106 Abs. 1 SGB X genannten Rangfolge.

1. Rang - Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X.
2. Rang - Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X.
3. Rang - Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X.
4. Rang - Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X.

Das gilt auch für solche Erstattungsansprüche, für die die §§ 102-105 SGB X kraft gesetzlicher Verweisung gelten.

### 6.2. Rangleiche Ansprüche

Treffen gem. § 106 Abs. 2 S. 1 SGB X mehrere rangleiche Ansprüche nach derselben Anspruchsgrundlage aufeinander, erfolgt eine - gemessen am Gesamterstattungsanspruch - anteilmäßige Befriedigung des Erstattungsanspruchs.

### 6.3. Reihenfolge von Ansprüchen nach § 104 SGB X

Für Ansprüche nach § 104 SGB X enthält § 106 Abs. 2 S. 2 SGB X eine Sonderregelung.

Zu befriedigen ist zunächst derjenige, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X hätte. Danach wird vorausgesetzt, dass die beiden (oder mehrere) erstattungsberechtigten Leistungsträger nicht gleichgeordnet sind, sondern ihre Leistungsverpflichtungen in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis zueinanderstehen. Als erster ist zu befriedigen, wer in dieser Reihenfolge die letzte Stelle einnimmt - also der nachrangigste der Leistungsträger ist.

Fortsetzung (§§ 107 ff. SGB X) in Bearbeitung

Freigegeben am/durch:  
23.03.2021  
gez. Oberdieck